

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrsmedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit Unternehmen der Ströer Gruppe („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Werbung an oder in Bussen und Bahnen sowie anderen Verkehrsmitteln (zusammen „*Fahrzeuge*“) des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs („*Vertrag*“), zu deren Nutzung zu Werbezwecken der Auftragnehmer aufgrund Vereinbarung („*Verkehrsmedienvertrag*“) mit Verkehrsbetrieben („*Verkehrsbetriebe*“) berechtigt ist.
- 1.2 Der Vertrag umfasst den Aushang des Werbemittels („*Werbemittel*“) an oder in den Fahrzeugen. Die Herstellung, Anbringung und Demontage der Werbemittel richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsmedienvertrages und sind bei Vertragsschluss zu vereinbaren.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbemaßnahme eine Zustimmung des Verkehrsbetriebes erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Verkehrsbetriebes.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen / Mittlern ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorlegen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmens abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme,

ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Verkehrsbetriebe zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche können nicht angenommen werden.
- 2.8 Die Ausführung von Werbung in oder an Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe kann der Zustimmung der Verkehrsbetriebe unterliegen. Diese wird von dem Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung einen Entwurf zur Verfügung. Macht der Verkehrsbetrieb seine Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ansprüche stehen ihm weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung der Werbung durch den Auftragnehmer oder bei Verweigerung der Zustimmung durch den Verkehrsbetrieb zu.

Ziffer 3 Aushangzeitraum

- 3.1 Der Aushangzeitraum beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangzeit.
- 3.2 Ein vereinbarter Aushangzeitraum von mindestens einem Jahr („*Grundlaufzeit*“) verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr („*Verlängerungszeitraum*“), sofern der jeweilige Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Während des Verlängerungszeitraums ist auf Wunsch des Kunden ein einmaliger Motivwechsel zu gleich bleibenden Konditionen ohne zusätzliche Kosten möglich. Mit dem Motivwechsel verlängert sich die Laufzeit des Vertrages erneut um die ursprüngliche Grundlaufzeit ab dem Zeitpunkt des Motivwechsels. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um den Verlängerungszeitraum. Es gilt auch hier die in Satz 1 genannte Kündigungsfrist.
- 3.3 Endet der Verkehrsmedienvertrag vor Beendigung des Aushangzeitraums, so kann der Auftragnehmer den Vertrag

mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen oder den Vertrag auf den neuen Vertragspartner des Verkehrsbetriebes übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer Übertragung des Vertrags. Im Falle einer Kündigung werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Die Herstellung der Werbemittel erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des jeweiligen Verkehrsbetriebes und den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich vom Auftragnehmer genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen.
- 5.2 Der Auftraggeber liefert erforderliche Werbemittel kostenfrei bis spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn an die vom Auftragnehmer genannte Anschrift. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Außenflächen von Fahrzeugen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel) so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
- 5.3 Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Herstellungsvorlagen usw. werden nach Vertragsende zurückgegeben, sofern es der Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Aushangzeitraums entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
- 5.4 Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm bestimmten Dritten. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber ebenso zu tragen wie die Kosten für das zeitweilige Außerdienststellen (Bereitstellungskosten) und die Vorbereitung der Fahrzeuge zur Anbringung der Werbemittel. Nach Beendigung des Aushangzeitraums hat der Auftraggeber die Beseitigung und Neutralisierung einschließlich der ordnungsgemäßen

Entsorgung von Werbematerial - ggfs. nach den Vorgaben des Verkehrsbetriebes - unverzüglich zu veranlassen, soweit vertraglich nichts anders vereinbart. In Einzelfällen behält sich der Verkehrsbetrieb die Ausführung der Arbeiten vor. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten Frist nicht nach, so kann der Auftragnehmer die Beseitigung der Werbung für Rechnung des Auftraggebers durchführen und den Preis für den Aushang der Werbung gemäß Listenpreis bis zur Beseitigung weiterberechnen.

- 5.5 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer web-basierenden Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.
- 6.5 Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt, wenn der Vertrag vom Auftraggeber während der

vereinbarten Laufzeit voll erfüllt wird. Die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Euroskala 4c vorgenommen werden kann) müssen zuvor vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Der Auftraggeber hat das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel. Endet der Vertrag vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. auch wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten nachträglich voll in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Differenz zur vollen Miete nachträglich zu berechnen.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt nach Anbringung der Werbemittel. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Anbringung der Werbemittel, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem das Werbemittel ohne Verzug des Auftraggebers hätte angebracht werden können. Bei Verträgen über eine Aushangzeit von mehr als sechs Monaten erfolgt eine vierteljährliche Rechnungsstellung zu Beginn des Leistungsquartals. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

Die Kosten für Herstellung, Anbringung der Werbemittel sowie Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung im Voraus zahlbar. Bei Rechnungsbeträgen unter EUR 1.500,00 kann der Auftragnehmer Bankeinzug verlangen.

7.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

Ziffer 8 Vertragsstörungen/Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen

Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind während des Aushangszeitraums geltend zu machen. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.
- 8.5 Wird ein bereits mit Werbemitteln versehenes Fahrzeug dauerhaft außer Dienst gestellt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbemittel trägt der Auftraggeber. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 36 Monate des Aushangszeitraums wird ein Teil dieser Kosten vom Auftragnehmer übernommen. Der vom Auftragnehmer übernommene Anteil bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$\frac{(36 - \text{Anzahl bisherige Aushangmonate}) \times \text{Kosten}}{36}$$

Bei Verträgen mit Servicepreisen trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Neuanbringung am Ersatzfahrzeug und die Entfernung der Werbung am bisherigen Fahrzeug. Sofern kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges bleibt hiervon unberührt.

- 8.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Betriebseinschränkung/-unterbrechung; Anordnungen der Verkehrsbetriebe oder der zuständigen Aufsichtsbehörden etc.). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.7 Bei der Festsetzung der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) vorübergehend bis zu 7 Kalendertagen nicht in Betrieb sein können. Ein zusätzlicher Ausgleich hierfür erfolgt nicht. Bei einem Ausfall von durchgehend mehr als 7 Kalendertagen bzw. von mehr als 7 Kalendertagen im Monat, verlängert sich nach Wahl des Auftragnehmers die Aushangzeit entsprechend oder erhält der Auftraggeber eine Gutschrift.
- 8.8 Sofern Fahrzeuge von den Verkehrsbetrieben während der Aushangzeit an einen anderen Einsatzort eingesetzt werden,

wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon verständigen. Sollte der neue Einsatzort im Hinblick auf die Art und den Zweck der gebuchten Werbung für den Auftraggeber nicht zumutbar sein, wird der Auftragnehmer gleichwertige Ersatzflächen anbieten. Hinsichtlich der Kostentragung für eine etwaige Neuanbringung gilt Ziffer 8.5 entsprechend. Ist eine Neuanbringung an gleichwertigen Ersatzflächen nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Änderung des Einsatzortes zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt.

8.9 Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von dem Verkehrsbetrieb oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dem Auftraggeber wird die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

8.10 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushangs, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

8.11 Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: Januar 2012